

**DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**
Gemeindeabteilung

Finanzaufsicht Gemeinden

Jürg Feigenwinter
Leiter Finanzaufsicht Gemeinden
Frey-Herosé-Strasse 12, 5001 Aarau
Telefon direkt 062 835 16 52
Telefon zentral 062 835 16 50
juerg.feigenwinter@ag.ch
www.ag.ch/gemeindeabteilung

An die
Präsidentinnen und Präsidenten der
Finanzkommissionen der
Aargauer Gemeinden

19. Januar 2026

**Mitteilungen Finanzaufsicht Gemeinden 2026 für die Finanzkommissionen der
Aargauer Gemeinden**

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne lassen wir Ihnen einige Informationen zum Finanz- und Rechnungswesen zukommen, die auch für Sie als Prüfende von Interesse sein können.

1. Bestätigungsbericht zur Prüfung der Jahresrechnung durch die Finanzkommission

Für den Bestätigungsbericht zur Prüfung der Jahresrechnung durch die Finanzkommission gibt es seit letztem Jahr zwei verschiedene Versionen, die sich beide auf der Homepage der Gemeindeabteilung bei den Unterlagen für die Finanzkommissionen finden (Anhang 6B zum [Handbuch Rechnungsprüfung Gemeinden](#)).

Die beiden Textvarianten sind leicht unterschiedlich formuliert, je nach dem, ob die Jahresrechnung

- a) einer Bilanzprüfung gemäss § 94c Abs. 2 des Gemeindegesetzes (Minimalanforderung) unterzogen wurde oder ob
- b) eine umfassende externe Rechnungsprüfung nach dem Schweizer Prüfungshinweis 60 (Prüfung und Berichterstattung des Abschlussprüfers einer Gemeinderechnung) stattgefunden hat.

Bei mehreren Gemeinden wurden im vergangenen Jahr diese beiden Berichtsvorlagen verwechselt. Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie darauf achten, die für Ihre Gemeinde zutreffende Variante zu verwenden.

2. IKS-Unterlagen

Eine Arbeitsgruppe unter Federführung der Verbände der Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber sowie der Finanzfachleute hat einen neuen Leitfaden – bestehend aus Einführung, Anleitung und Checklisten – entwickelt, welcher die Aargauer Gemeinden darin unterstützt, effizient ein Internes Kontrollsysteem (IKS) einzuführen oder ein bestehendes IKS weiterzuentwickeln. Sie finden alle Unterlagen [auf der Homepage der Gemeindeabteilung](#).

Wir hoffen, dass diese sehr praxisorientierten Unterlagen mithelfen, dem Thema IKS – dort, wo nötig – neuen Schwung zu verleihen, und empfehlen den Gemeinden, diese Hilfsmittel bei der Einführung eines IKS in ihrer Gemeinde, aber auch bei der Weiterentwicklung und Überprüfung bestehender Systeme zu nutzen.

Wir sind froh, wenn die Finanzkommissionen die Einführung oder Weiterentwicklung eines IKS unterstützen und die Funktionsweise bestehender interner Kontrollen mit zum Gegenstand ihrer Prüfarbeiten machen.

3. Früherkennung und Finanzplanung

Den Exekutiven der Aargauer Gemeinden wurde Anfang Dezember 2025 eine neugestaltete Übersicht zur Früherkennung von allfälligen kritischen Entwicklungen im Finanzhaushalt zugestellt.

Wir hoffen, dass dieses Instrument einen kleinen Beitrag dazu liefern kann, finanzpolitische Entscheide auf der Basis fundierter Grundlagen zu treffen.

Bei der Erstellung der Früherkennung ist aufgefallen, dass viele Gemeinden mit einer starken Zunahme ihrer Verschuldung rechnen, insbesondere aufgrund eines steigenden Investitionsbedarfs. Verschiedene Hinweise lassen vermuten, dass das Investitionsvolumen über alle Gemeinden tatsächlich ansteigen wird. Gleichwohl zeigt die Vergangenheit, dass in den Finanzplanungen die Investitionstätigkeit regelmässig deutlich überschätzt und insbesondere die Steuererträge unterschätzt wurden.

Eine kaum realistische, übervorsichtige Planung dient dem Gemeinwesen ebenso wenig wie eine unvorsichtige und naive Planung. Den Mittelweg zu finden, ist nicht einfach. Gleichwohl bitten wir auch die Finanzkommissionen, darauf hinzuwirken, dass die Planungen insbesondere bei den Investitionen ein realisierbares Szenario und nicht einen "Wunschkatalog" abbilden. Qualität und Nutzen der Planungen und der Vergleiche steigen dadurch deutlich.

4. Neubewertung Liegenschaften Finanzvermögen

Am 1. Januar 2026 hat eine neue Legislaturperiode für die Gemeinde- und Stadträte begonnen. Gemäss § 91c Abs. 3 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG) müssen die Liegenschaften des Finanzvermögens immer im ersten Jahr einer Amtsperiode neu bewertet werden. Diese Neubewertung steht somit 2026 wieder an. Allfällige sich ergebende Bewertungskorrekturen sind in der Jahresrechnung 2026 erfolgswirksam zu verbuchen.

Die Bewertungsgrundsätze für das Finanzvermögen, an denen sich die Neubewertung auszurichten hat, sind im § 8 FiV festgehalten. Detaillierte Hinweise zum Vorgehen bei der Bewertung der Finanzliegenschaften finden sich im [Handbuch Rechnungswesen Gemeinden unter Ziffer 7.1.7.1](#).

Auf die Neubewertung kann nicht verzichtet werden, und sie muss mit einem entsprechenden Protokollauszug (samt Berechnungsgrundlagen) des Gemeinderats dokumentiert werden. Auch wenn sich keine Veränderungen bei der Bewertung ergeben, ist der Bewertungsprozess zu dokumentieren und das Ergebnis entsprechend herzuleiten.

Die Bewertung von Landwirtschaftsland stützt sich auf eine Übersicht, die von der Abteilung Landwirtschaft Aargau erstellt wird, letztmals per Anfang 2021. Diese Übersicht wird erneuert und aktualisiert und soll spätestens bis zum 1. April 2026 auf der Homepage der Abteilung Landwirtschaft Aargau aufgeschaltet werden.

5. Verbuchung Restkosten Pflege

Wir haben festgestellt, dass viele Gemeinden alle Aufwendungen, die ihnen von der kantonalen Clearingstelle Langzeitpflege in Rechnung gestellt werden, unter der Funktion 4120 (Kranken-, Alters- und Pflegeheime) verbuchen. Die Clearingstelle verrechnet aber sowohl Restkosten von stationären Einrichtungen weiter als auch solche von ambulanten Anbietern (zum Beispiel Spitexorganisationen ohne Leistungsvereinbarung). Die Vermischung dieser beiden Bereiche bei der Verbuchung

erschwert statistische Auswertungen und macht es schwierig, verlässliche Entscheidungsgrundlagen für die Entscheidungsträger zu erarbeiten.

Wir haben die Gemeinden gebeten, diese Unterscheidung künftig zu beachten.

6. Finanzierung von Liegenschaftsprojekten von Ortsbürgergemeinden

Das Handbuch Rechnungswesen Gemeinden empfiehlt unter Ziffer 9.1.1 den Gemeinden, deren Finanzbuchhaltung mehrere Rechnungskreise umfasst, die Geldmittelverwaltung bei der Einwohnergemeinde abzuwickeln und den Geldverkehr mit den Rechnungskreisen durch interne Kontokorrente zu verzinsen. Dies wird in aller Regel auch so praktiziert.

Allerdings macht das Handbuch eine wichtige Einschränkung zu diesem Grundsatz: "Für Finanzierungen ausserhalb des üblichen Geschäftsverkehrs (bspw. für Liegenschaften des Finanzvermögens einer OG) sollte aus Haftungsgründen auf eine Finanzierung über interne Kontokorrente verzichtet werden."

Wir haben festgestellt, dass einige Ortsbürgergemeinden offensichtlich Liegenschaften des Finanzvermögens über sehr hohe Kontokorrentkredite der Einwohnergemeinden finanzieren.

Wie im Handbuch Rechnungswesen festgehalten, sollte dieses Vorgehen aufgrund von Risiko- und Haftungsüberlegungen vermieden werden. Hinzu kommt, dass bisweilen Zinssätze angewandt werden, welche (insbesondere angesichts des Charakters und Zwecks dieser Kredite) unter einem marktüblichen Niveau liegen, was zu einer unzulässigen Quersubventionierung von Ortsbürgergemeinden führen kann.

Wir bitten Gemeinden, die von dieser Problematik betroffen sind, alternative Finanzierungsmöglichkeiten für grosse Projekte von Ortsbürgergemeinden ausserhalb des üblichen Geschäftsverkehrs zu prüfen und möglichst zu realisieren.

7. Kurse "Basiswissen für Fiko-Mitglieder"

Zusammen mit dem Institut für Public Management (ipm) bietet die Gemeindeabteilung im kommenden Februar und März Einführungskurse für Mitglieder von Finanzkommissionen an. Der Kurs besteht aus zwei Modulen, die unabhängig voneinander besucht werden können. Modul 1 vermittelt Grundlagenkenntnisse zum Rechnungsmodell der öffentlichen Hand (HRM2), und Modul 2 macht mit den wichtigsten Aspekten der Rechnungsprüfung vertraut. Die Kurse sind bereits sehr gut gebucht, an einzelnen Daten sind aber noch wenige Plätze frei. Interessierte Fiko-Mitglieder, die sich noch nicht angemeldet haben, können sich auf der [Homepage der ipm](#) bei der entsprechenden Ausschreibung auf eine Warteliste eintragen und werden dann direkt kontaktiert.

8. Kontakt

Für die Beantwortung Ihrer Fragen steht Ihnen das Team der Finanzaufsicht Gemeinden gerne zur Verfügung (finanzaufsicht.gemeindeabteilung@ag.ch; 062 835 16 50).

Freundliche Grüsse

Jürg Feigenwinter
Leiter Finanzaufsicht Gemeinden